



Merkblatt Sicherheitskonzept für Veranstaltungen Empfohlen bei jeder Veranstaltung, Pflicht ab 1000 Personen

Ziele eines Sicherheitskonzepts:

- ⇒ Schriftliche Dokumentation der Sicherheitsplanung für die Veranstaltung.
- ⇒ Die Veranstaltung kann jederzeit sicher durchgeführt werden, Gesundheit / Umwelt werden nicht gefährdet.
- ⇒ Veranstalter setzt sich mit Risiken auseinander und definiert Massnahmen zur Beseitigung und Minderung.
- ⇒ Helfer sind über das Sicherheitskonzept informiert und wissen, was im Ereignisfall zu tun ist.
- ⇒ Die Resort- und Teilressortverantwortlichen kennen Ihre Aufgaben und Weisungsrechte im Ereignisfall.
- ⇒ Zuständigkeiten sowie Kommunikationswege sind für den Ereignisfall definiert.

Allgemeine Beilagen zum Sicherheitskonzept

- Pro Teilressort muss eine verantwortliche Person bestimmt werden. Die Verantwortlichen müssen am Anlass zwingend anwesend und erreichbar sein. Eine Liste aller Verantwortlichen Personen und Zuständigkeit, Vorname, Name, Handynummer, ist dem Sicherheitskonzept beizulegen.
- Schriftliche Zustimmung, resp. Unterschrift aller betroffenen Grund- bzw. Hauseigentümer.
- Fest- und Unterhaltungsprogramm (z.B. Flyer).
- Terminplanung/-Vorschläge für allfällige Begehung und Abnahme des Festgeländes.
- Bestandteil des Sicherheitskonzepts ist ein Situationsplan. auf diesem muss ersichtlich sein:
 - Allfällige Einzäunung des Festgeländes
 - Bühne, Zuschauerraum, Verpflegungsmöglichkeiten, sanitäre Anlagen
 - Standort 1.-Hilfe-Material, evtl. Defibrillator
 - Parkiermöglichkeiten
 - Fluchtwege und Notausgänge, Standorte Handfeuerlöcher, Zufahrten/ Rettungssachse
-> Siehe auch Ressort Brandschutz
- Risikoanalyse ([siehe Sicherheitsplanung an Grossveranstaltungen](#)): Beurteilung von mögliche Risiken im Vorfeld, z.B. Wetterlage, Brandfall, medizinischer Notfall, tätliche Auseinandersetzungen unter Besuchern, Konfrontationen mit extremistischen Gruppierungen.
- Notfallplanung

Ressortchef Sicherheit

- Kontrolle der für die Sicherheit getroffenen Massnahmen, vor und während des Anlasses. Z.B. dass Flucht- und Rettungswege nicht versperrt sind, dass das 1. Hilfematerial vorhanden ist.
- Erteilt die für die Sicherheit erforderlichen Anweisungen und trifft in Absprache mit der Veranstaltungsleitung Massnahmen, resp. setzt diese um.

Teilressort Ordnungsdienst

- Sorgt für Ruhe und Ordnung am Anlass und dessen Umgebung
- Sorgt dafür, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.
- Schlichtet Streitigkeiten
- Überwacht die Bereiche, meldet dem Ressortchef Stau oder Überfüllungen, setzt geplante Massnahmen um.

Teilressort Jugendschutz

- Die Bestimmungen zur Alkoholabgabe an Jugendliche werden eingehalten. ⇒ gemäss Gesuch Einzelbewilligung, resp. Jugendschutzkonzept

Teilressort Musik über 93 dB(A) und Laser

- Bei lauten Musikveranstaltungen über 93dB(A) sind Vorkehrungen zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden nötig.
- Spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung muss das Formular "Meldung für Veranstaltungen über 93 db(A) gemäss V-NISSG" beim zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.
<https://www.gate.bag.admin.ch/mpl/ui/home>

Teilressort Lebensmittelhygiene

- Die Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene werden eingehalten, ein Selbstkontrollkonzept muss am Anlass vorliegen ⇒ gemäss Gesuch Einzelbewilligung, resp. Hygienekonzept

Teilressort Abfall / Umwelt

- Veranstaltungsorte und Gelände sind in sauberem, gereinigtem Zustand zu hinterlassen, Abfall muss entsprechend gesammelt, sortiert und entsorgt werden.
- Eine Mehrwegeschirrpflicht gilt erst ab einer Besucherzahl von 1000 Personen. Der Einsatz von Mehrwegeschirr wird jedoch für Veranstaltungen immer empfohlen, sofern dies sinnvoll, umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist. Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht.

Teilressort 1. Hilfe, Sanität

- Anzahl Sanitätspersonen sowie Einsatzzeiten

Teilressort Verkehr

- Absperrungen und Signalisationen in Absprache mit der Gemeinde (<https://www.koeniz.ch/online-service/online-schalter/details.page/1022/product/181>)

Teilressort Brandschutz

- Bestätigung, dass das „Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen“ der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis genommen und eingehalten wird. (<https://gvb.ch/de/fachbereich-brandschutz/grundlagen.html>).
- Räumlichkeiten
 - Anlässe dürfen nicht in Räumen und Bereichen mit leicht brennbarem Material (z.B. Heu oder Stroh) durchgeführt werden.
 - Räume und Bereiche, die während der Anlässe nicht benutzt werden, sind abzuschliessen oder in geeigneter Form abzutrennen.
 - In geschlossenen Räumen und Bereichen, in denen brennbares Material vorhanden ist, gilt ein Feuer und Rauchverbot. Dieses ist zu signalisieren.
- Flucht- und Rettungswege, gemäss Brandschutzrichtlinien der GVB einhalten:

bis 50 Personen	1 Ausgang 0.9 m breit
bis 100 Personen	2 Ausgänge je 0.9 m breit
bis 200 Personen	3 Ausgänge je 0.9 m breit oder 2 Ausgänge je 0.9 m breit + 1 Ausgang 1.2 m breit
über 200 Personen:	Mindestens 2 Ausgänge je mind. 1.2 m breit Faustregel: - Jeder Ausgang muss mindestens 1.2 m breit sein. - Summe der Breite aller Ausgänge: 0.6 m pro 100 Personen auf ebener Fläche bei Fluchtweg über Treppen 0.6 m Breite pro 60 Personen

- In Gebäuden und Räumen beträgt die **Fluchtwegdistanz** bis zu einem Ausgang **maximal 35 m**
 - Auf Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Dekorationen angebracht und keine haustechnischen Anlagen wie z. B. Heizungs- oder Lüftungsanlagen aufgestellt werden
 - Fluchtwege und Ausgänge sind gross und beleuchtet zu kennzeichnen
- Handfeuerlöscher
 - je ein Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche (frostsichere Schaumlöscher und CO₂-Löscher)
 - zusätzliche Fettbrandlöscher in Küchen sowie bei Grills und Fritteusen
 - weitere Handfeuerlöscher in anderen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr

Lesen Sie auch die Informationen auf der Webseite der Regierungsstatthalterämter durch:

<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>